

Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 51

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 17. Dez. 1909. || Nr. 51 || 16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Dektor Keller, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Wilh. Schwyder, Districh und Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung Einsiedeln.

Inhalt: Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes. — Die Erteilung des bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen. — Erziehungsweisen des Kts. Schwyz. — Kleine Sammlung schweiz. Ortsnamen mit Erklärungen über deren Herkunft in alphabetischer Reihenfolge. — Aus Kantonen. — Inserate.

Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes.

(Korr.)

In der letzten Session des Großen Rates wurde die erste Lesung des revidierten Erziehungsgesetzes weiter geführt. Die Neuordnung des Primarschulwesens hatte sich bereits in einer frühern Sitzung ziemlich rasch abgewickelt; die dahierigen Anträge begegneten von keiner Seite einer namhaften Opposition. Auffälligerweise regten sich die Gegensätze umso mehr bei Behandlung der höhern Schulanstalten, was in unsern kantonalen Parlamenten sonst ziemlich zu den Seltenheiten gehört.

Unser bestehendes Erziehungsgesetz datiert vom Jahre 1879. Anno 1898 wurde dasselbe einer teilweisen Revision unterzogen. Die damals eingeführten Neuerungen sind nun zur Quelle jener Schwierigkeiten geworden, die bei der schwebenden Revision obwalten. Vor 1898 hatten sowohl die Volksschule, als die höhern Lehranstalten Herbstanfang. Eine Ausnahme bestand bloß für die ersten zwei Kurse jener Primarschulen (auf der Landschaft), die nicht Jahresschulen waren. Diese begannen in Rücksicht auf die Schulwegverhältnisse mit zwei Sommerkursen. Nun

brachte die Novelle zum Erziehungsgeſetz für die Primarschule Ganzjahreſchulen, aber damit zugleich den Frühlingsanfang; für die Kantonsſchule dagegen wurde aus guten Gründen, auf die man ſich auch gegenwärtig wieder mit Recht beruft, der Herbfſtansfang beibehalten. Die Folge war, daß das Gymnaſium und die Realschule den unmittelbaren Anſchluß an die Primarschule verloren. Man behalf ſich nun damit, daß man die erſte Real- und die erſte Gymnaſialklaſſe, ſtatt wie bisher im Herbfſt, erſt im Frühling beginnen ließ, damit die Primarschüler nach Vollendung des ſechſten Schuljahres ohne Unterbrechung in die höhere Lehranſtalt übertreten konnten. Das zog nun aber verſchiedene Inkonvenienzen nach ſich. Vorab wurden beide Abteilungen der Kantonsſchule im erſten Schuljahr um zwei Drittel der Unterrichtszeit verkürzt, indem von nun an die erſte Real- und die erſte Lateinklaſſe ſtatt des vollen Schuljahres nur mehr zirka drei Monate (Sommerſemefter) Schulzeit hatten. Das machte ſich, zumal an der humaniſtiſchen Abteilung, gegenüber andern Anſtalten fühlbar, indem aus dem achtjährigen Gymnaſium ein ſolches von ſieben ein Drittel Jahr geworden war (nicht ein 7½ jähriges, wie im Rat ungenau geſagt wurde). Eine weitere Folge war die, daß von nun an im Winterſemefter keine erſte Klaſſe der Kantonsſchule mehr exiſtierte, die Lehrkräfte der Anſtalt mithin ein ſehr reduziertes Arbeitsfeld haben, währenddem letzteres im Sommer umſo mehr beſtetet wird, indem drei neue Abteilungen (eine humaniſtiſche und zwei realiſtiſche Parallellklaſſen) neu eintreten. Ueberdies ſind jene Schüler, deren Zensur im erſten Kurs auf Nichtſteigen lautet, auf neunmonatlichen Unterbruch angewieſen, bis ſie ihren zweiten Anlauf im nächſten Frühjahr beginnen können. Es braucht nicht gerade viel Einſicht in den Schulbetrieb, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Art Organifation des höhern Unterrichts kein Ideal iſt; es wird wohl ihresgleichen auf unſerem Kontinent ſchwer zu finden ſein. Wenn ſich trotzdem Stimmen für deren Beibehaltung erheben, ſo kann dies kaum anders denn aus einer ungenügenden Kenntnis der wirklichen Sachlage oder dann aus einer erſtaunlichen pädagogiſchen Genügfamkeit erklärt werden. Gerade von kompetenter und zuffändiger Seite iſt dieſe Einrichtung als eine durchaus unbefriedigende und reformbedürftige bezeichnet worden.

Es iſt nun in der Tat kein leichtes Problem, unter obwaltenden Umſtänden Primarschule und höhere Lehranſtalt in den nötigen Kontakt zu bringen, ſofern am Frühjahransfang der erſtern nicht mehr gerüttelt werden darf und das achtjährige Gymnaſium, worin man in der Ratſkommiſſion bereits übereingekommen war, wiederhergeſtellt wird. Beginnt das Schuljahr wie bisher und wie dies die Anſtalten der Innerschweiz tun, im Herbfſt, ſo fehlt der Anſchluß an die Volkſchule; beginnt es im Frühjahr, ſo kommt man in Kollifion mit den eben genannten innerschweizeriſchen Gymnaſien, mit der Luzerner theologiſchen Fakultät und mit den Hochſchulen.

Dem allem wäre ſofort abgeholfen, ſofern die Primarschule wieder auf den Herbfſtansfang zurücläme. Wir haben uns ſeit Beſtand der gegenwärtigen Schulordnung des öftern bei Fachleuten, Schulinfpektoren

und erfahrenen Lehrern, betreff der Vorteile des Frühjahrsanfanges erkundigt, aber niemals vernommen, daß die Preisgabe des Lehrern für unsere Volksschule einen wesentlichen Schaden bedeuten würde. So gut man im neuen Entwurf das Prinzip der Jahrschule gegen ein gemischtes System eingetauscht habe, könne auch der Frühjahrsanfang, da er mehr eine formale Sache sei, ohne Einbuße wieder fallen gelassen werden.

Der Rat hat nun in der letzten Session — freilich bei sehr gelichteten Reihen und mit bloß vier Stimmen Mehrheit — den Frühjahrsanfang votiert. Man gewann bei der Debatte nicht gerade den Eindruck, daß unsere akademisch gebildeten Ratsmitglieder sich über der wichtigen Frage allzu stark aufregen. Mehr Interesse bekundeten einige städtische Vertreter, bei denen aber selbstverständlich der pädagogische „Modernismus“ dominiert. Es fehlte, nebenbei bemerkt, bei der Beratung dann auch nicht an einzelnen sonderbaren, durch Sachkenntnis des höhern Schulwesens wenig beeinflusste Ansichten. So wurde beantragt, am Lyzeum darstellende Geometrie und technisches Zeichnen einzuführen, welche Disziplinen fakultativ an Stelle der Philosophie zu treten hätten. Der Antrag errang einen Achtungserfolg von — zwei Stimmen, diejenige des Antragstellers inbegriffen. Ein Sprecher nannte die gegenwärtige Ferieneinteilung der höheren Lehranstalt (mit zweimonatlicher Spätsommervakanz) einen Unfug. Leider ist dieser „Unfug“, auch wenn ihn der „Staat“ Luzern aufheben sollte, so alt und so weit über alle Kulturländer verbreitet, daß es sogar einem Luzerner Ratsherrn schwer fallen würde, ihn gänzlich auszurotten.

Es steht nunmehr noch die zweite Beratung des Gesetzes bevor. Möge dabei eine glückliche Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten gefunden werden, welche auch für unser höheres Unterrichtswesen der bewährten Tradition und unsern inner-schweizerischen Verhältnissen Rechnung trägt, so daß wir gegenüber den ringsum kräftig aufblühenden konkurrierenden Instituten nicht rückständig werden.

Die Erteilung des Bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen.

(Eingefandt.)

Wohl durch den bekannten Anstand einer Schulbehörde mit einem Lehrer, der sich weigerte, fortan den Unterricht in der Bibl. Geschichte zu erteilen, veranlaßt, hat unser G. Erziehungsrat neuestens eine Weisung betr. Handhabung von Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verfassung herausgegeben. Bis zum Erlaß des neuen Erziehungsgesetzes soll nun dieser Beschluß Gültigkeit haben. Gewiß interessiert derselbe auch auswärts und lassen wir ihn deshalb hier folgen:

1. Der Unterricht in der biblischen Geschichte bildet einen Teil des Religionsunterrichtes; als solcher ist er im Sinne von Art. 3, Absatz 3 der Kantonsverfassung Sache der Konfessionen und wird von den durch sie zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.